



Benutzungsordnung Altes Rathaus

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Das Alte Rathaus, Lindenstraße 1, in Waldbüttelbrunn ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Waldbüttelbrunn. Es ist ein Haus der Bürger und ein Ort der Begegnung, der Kommunikation, Interaktion und sozialen Integration.

Es dient in erster Linie kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen bzw. zweckgebundenen Veranstaltungen von Vereinen, Verbänden und Organisationen, aber auch für sonstige Zwecke.

Das Alte Rathaus steht den Bürgerinnen und Bürgern aller Altersklassen sowie den Waldbüttelbrunner Vereinen, Verbänden und Organisationen offen. Es gibt Raum für gemeinsame soziale und kulturelle Aktivitäten, bietet Beratungs- und Freizeitangebote, Aus- und Weiterbildungen und stärkt somit ein neues nachbarschaftliches Miteinander.

Die Nutzer des Alten Rathauses sind den Vorschriften dieser Benutzungsordnung und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen der Alte Rathaus-Mitarbeiter und Mitarbeitern der Gemeinde unterworfen. Jeder Nutzer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer Nutzer gestört wird.

§ 2 Benutzungsrecht

Die Gemeinde Waldbüttelbrunn überlässt den örtlichen Vereinen, Verbänden und Organisationen (=Benutzer) auf Antrag die Räumlichkeiten im Alten Rathaus zur Durchführung und Ablösung von Veranstaltungen und Angeboten für die Allgemeinheit, sofern die Räumlichkeiten hierzu geeignet und die Veranstaltungen mit dem Charakter der Räume, vereinbar sind. Auch private Gruppen und Bürger ab dem vollendeten 18. Lebensjahr können die Räumlichkeiten nutzen, sofern die Veranstaltungen offen und für jedermann zugänglich sind. Geburtstags- und Familienfeiern von Privatpersonen sind nicht zulässig.

Eine Anmietung für – oder Untervermietung an – andere Personen, Vereine und Gruppierungen ist ebenfalls nicht zulässig.

Die endgültige Entscheidung über die Nutzung obliegt der Gemeinde Waldbüttelbrunn.

§ 3 Benutzungszeiten

1. Die Benutzung der Räumlichkeiten im Alten Rathaus richtet sich nach den Belegungsplänen.



2. Die Öffnungszeiten und Angebote werden durch Aushänge, Nennung im Gemeindeboten oder auf den Social-Media-Kanälen des Alten Rathauses bekannt gemacht.
3. Aus zwingenden Gründen (notwendige Bau- und Reparaturarbeiten oder Ähnliches) können die Räume für die Benutzung gesperrt werden.
4. Die Benutzung muss ausfallen, wenn die Räume für eigene Veranstaltungen oder Wahlen der Gemeinde Waldbüttelbrunn benötigt werden. Die Benutzer werden hiervon rechtzeitig unterrichtet.

§4 Nutzungsentgelt

Es fällt kein Nutzungsentgelt an.

§ 5 Aufsicht

1. Die Räume sind wie folgt zur Benutzung zugelassen:

Raum im EG:	bestuhlt: max. 100 Personen mit Tischen: max. 50 Personen
Raum im OG:	15 Personen
Raum im DG:	25 Personen

2. Die Benutzer sind für die Aufsicht durch einen Beauftragten bzw. Abteilungsleiter oder Vorstand des Vereins verantwortlich. Der Aufsicht obliegt die Einhaltung der Benutzungsordnung durch die Benutzer. Das gleiche gilt für die pflegliche Behandlung der Räume einschließlich der WC-Anlagen und des Aufzuges.
3. Bei Veranstaltungen für und mit Minderjährigen sind zudem die Regeln der Aufsichtspflicht und des Jugendschutzes einzuhalten.
4. Die Benutzer benennen der Leitung des Alten Rathauses einen Verantwortlichen.

§ 6 Übergabe der Räume

Mit Entgegennahme des Schlüssels oder mit Betreten des Hauses zur geplanten Veranstaltung erkennen die Veranstalter die Benutzungsordnung an und verpflichten sich zur Einhaltung.

Die Schlüsselübergabe erfolgt zu den Sprechzeiten der Leitung des Alten Rathauses oder nach Vereinbarung.



§ 7
Pflegliche Behandlung/Reinigung/Nutzung des Inventars

1. Die Benutzung der Einrichtung ist im Rahmen der Benutzungsordnung gestattet.
2. Auf größte Reinhaltung aller Räume, insbesondere der Toilettenanlage, ist zu achten. Zweckfremde Benutzung der Räume und Anlagen sind verboten. Das Inventar ist pfleglich zu behandeln.
3. Dekorationen und besondere Aufbauten bedürfen einer gesonderten Genehmigung. Das Benageln, auch mit Reißzwecken, sowie Bekleben, insbesondere von Wänden oder Fußböden, ist nicht gestattet. Die Benutzung von Konfetti ist verboten.
4. Die Räumlichkeiten sind besenrein zu hinterlassen. Tische und Stühle müssen sauber sein. Zur leichteren Reinigung durch die Putzkraft müssen die Stühle gestapelt oder umgedreht auf die Tische gelegt werden.
5. Die Gemeinde Waldbüttelbrunn behält sich das Recht vor, bei übermäßiger Verschmutzung, Nachreinigungsarbeiten in Rechnung zu stellen.
6. Anfallender Rest-, Bio- und Recyclingmüll (Gelber Sack), sowie Papiermüll sind in die entsprechenden Behältnisse in der Küche zu entsorgen. Was nicht in die Behältnisse passt, muss von den Nutzern mitgenommen und selbst entsorgt werden. Gleches gilt für Glasmüll.
7. Der Kühlschrank in der Küche kann zur Kühlung von Essen und Getränken genutzt werden. Für Veranstaltungen ist die Kühlmöglichkeit nicht geeignet. Spülmaschine, Wasserkocher und Kaffeemaschine dürfen zweckgemäß verwendet werden. Für Schäden durch unsachgemäße Bedienung haftet der Nutzer.
8. Die Nutzer verpflichten sich, die Vorschriften des Gaststätten- und Lebensmittelrechts einzuhalten.
9. Die Nutzung weiterer vorhandener technischer Geräte (beispielsweise der Beamer) bedarf einer gesonderten Absprache. Die Nutzung der Telefone ist nur in Notsituationen gestattet.
10. Beim Verlassen des Hauses ist dafür zu sorgen, dass alle Fenster, Dachliegefenster und Türen verschlossen sind.
11. Für Schäden und Kosten, die in Folge von Nichtbeachtung entstehen, haftet der Verantwortliche.



**§ 8
Lärmbelästigung**

Der Benutzer verpflichten sich dafür Sorge zu tragen, dass eine Lärmbelästigung der Anlieger und Nachbarn vermieden wird. Bei Beanstandungen durch die Nachbarschaft oder die Polizei behält sich die Gemeinde Waldbüttelbrunn das Recht vor, künftig keine Räume an Benutzer zu übergeben. Ab 22 Uhr sind alle Türen und Fenster geschlossen zu halten. Musik ist auf Zimmerlautstärke zu drosseln. Wir bitte um Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft.

Besucher, die die Veranstaltung verlassen, sind darauf hinzuweisen, Lärmbelästigung durch Gespräche, Türenschlagen etc. zu vermeiden.

**§ 9
Brandschutz/Flucht- und Rettungswege**

Die Brandschutzordnung nach DIN 14096 ist einzuhalten. Diese kann im Büro der Leitung des Alten Rathauses, sowie auf der Homepage der Gemeinde Waldbüttelbrunn, eingesehen werden. Die Flucht- und Rettungswegspläne hängen auf allen Stockwerken aus. Die Fluchtwiege sind freizuhalten.

**§ 10
Haftung für Personen- und Sachschäden**

Für Personen- und Sachschäden irgendwelcher Art, die im Gebäude, auf dem Rathausplatz bzw. auf dem gesamten Gelände des Rathausgrundstücks – hierzu sind auch die Zu- und Abgänge zu rechnen – übernimmt die Gemeinde Waldbüttelbrunn gegenüber den Nutzern sowie Besuchern keinerlei Haftung. Die Nutzungsberechtigten verpflichten sich, ihren Mitgliedern und Gästen davon Kenntnis zu geben, dass die Gemeinde keine Haftung für Personen- und Sachschäden oder das Abhandenkommen eingebrachter Gegenstände (Kleidungsstücke, Wertgegenstände, usw.) übernimmt.

Für fahrlässige oder mutwillig verursachte Schäden jeder Art im Haus und den dazugehörigen Außenanlagen (Gesamtgelände des Rathausgrundstücks), aber auch Verschmutzungen, die über die normale Abnutzung hinausgehen und im Zuge der Nutzung entstanden sind, haben die Benutzer aufzukommen. Sie berichten alle entstandenen Schäden sofort der Gemeindeverwaltung, damit diese für die notwendige Schadensregulierung Sorge tragen kann. Der Schaden wird von der Gemeinde behoben und die anfallenden Kosten dem Benutzer in Rechnung gestellt.



**§ 11
Rechtsverbindlichkeit**

Verstöße gegen die Benutzungsordnung ziehen einen befristeten, im Wiederholungsfalle auch einen völligen Entzug der Benutzungserlaubnis nach sich. Den Anordnungen des Bürgermeisters oder seines Vertreters bzw. Beauftragten, insbesondere der Leitung des Alten Rathauses ist unbedingt Folge zu leisten. Die Obengenannten sind angewiesen, Verstöße oder Zu widerhandlungen gegen diese Benutzungsordnung zu melden.

Die Benutzungsordnung tritt am 11.11.2025 in Kraft.

Waldbüttelbrunn, 10.11.2025

A handwritten signature in blue ink that reads "K. Schmidt".

Klaus Schmidt
1. Bürgermeister